

*Beratungen & Gutachten*Einschreiben

Polizeikommando GR
Herrn Walter Schlegel
Ringstr. 2
7001 Chur

Trimmis, 11. Sept. 2018

**Straf- und Schadenanzeige gegen Polizist Urs Hagmann und uniformierter Polizei-Kollege
Posten Landquart**

Am 27.08.2018 ca. 8.40 Uhr hat Wiederholungstäter und Vater von Mathieu Gaijean die Polizei angerufen. Nach ca. 10 Minuten sind zwei Gewalttätige und Wiederholungstäter der Kantonspolizei auch prompt erschienen. Prompt seit 22 Jahren!

Ihre Aufgabe war es auch diesmal – wie seit Jahrzehnten bekannt – Straftäter zu fördern, belohnen, begünstigen und anderweitig rechtswidrig handelnd zu unterstützen.

So haben denn diese beiden Polizisten mich – wie seit 22 Jahren oft erlebt, bekannt und aktenkundig – aufgefordert, das Auto, welches innerhalb unseres Eigentums, also nicht auf der erpressten Zufahrt von 1976 steht, wegzustellen oder - drohten sie mir : es werde abgeschleppt.

Da ich den zwei Polizisten/Wiederholungstätern wie seit Jahrzehnten auch diesmal klar machte, dass das Auto auf unserem privaten Grundstück und nicht auf der erpressten Zufahrt stehe, haben die zwei Straftäter und Gewalttäter mir auch noch das Filmen und Fotografieren auf unserem Privateigentum verboten!! Dieses Eigentum ist seit 1976 im Besitze unserer Familie! und gültig im Grundbuch eingetragen.

Der Uniformierte hat Urs Hagmann in zivil mehrmals aufgefordert, er solle mir doch die Kamera wegnehmen. Und dieser Hagmann entfernte dann der Situation nicht gewachsen, ungehalten, in gehässiger/gewalttätiger Art mit Gewalt die Eisen-Stange und den rot-weissen Markierungskegel/Töggel, welche beide nachweislich auf unserem privaten Grundstück standen. Die ca. 1 m lange Eisenstange/Armierungseisen schleuderte Hagmann eben in seiner gewalttätiger, unbeherrschter und überreizter Art und Weise auf unseren Vorplatz zur Garage ca. 12m entfernt vom ursprünglichen Standort.

Hagmanns aggressives Befehlen, Drohen und unbeherrschbares Schreien ist in diesem Falle dokumentiert wie ebenfalls seine Einschüchterungen, Nötigungen, die Gewalttätigkeiten mit denen er fremdes/privates Eigentum behandelte und die vielsagenden Körperhaltungen beider Polizisten. Die erwähnte Eisenstange und der natürliche Baukegel/Pilone standen nicht und nie auf der 1976

erpressten Zufahrt. Für Gaijeans Zufahrt ist rechtlich massgebend die Planunterlagen vom 2. Juni 1976/ 30. Juli 1976 und nichts anderes.

Somit haben aber die beiden Polizisten einmal mehr Kriminelle begünstigt und ihnen erlaubt, sie angestiftet und aufgefordert unser privates Grundstück zu missbrauchen und beschädigen! Zudem haben die zwei Polizisten den LKW-Fahrer aufgefordert und ihm den verbotenen Weg über unser Privatgrundstück seit 1976 geebnet. Nach ihrer „Heldentat“ , ihrer Missachtung gültigen Rechts, der Bundesverfassung, gültiger Verträge, gültige Grundbucheinträge etc. erlaubten sie auch noch dem LKW-Chauffeur in einer unübersichtlichen Kurve im Mittelweg zu parken und zogen von dannen.

Es ist seit Jahren und mehrfach nachgewiesen, dass die Zufahrt für LKW und Lieferwagen ungeeignet und nicht zugelassen ist.

Zudem ist den neuen Besitzern der Liegenschaft 18, den Eheleuten Gaijean, ihren Besucher, Arbeitern und Lieferanten etc. eben nicht gestattet unser Grundstück und die Grundstücksgrenzen gemäss dem gültigen Vertrag von 1976 in irgend einer Weise zu missbrauchen. Rechtlich massgebend sind für Gaijean die Planunterlagen des 2. Juni 1976/ 30. Juli 1976 auf dem Grundbuch und nichts anderes. (Beilage Brief unseres RA's Peter Hübner vom 4. Aug. 2018)

Auf weitere Ausführungen der Geschehnisse und der nachgewiesenen Serienstraftäter der beiden Polizisten kann hier verzichtet werden.

Die Aufgabe der Polizei GR, Staatsanwaltschaft GR etc. und der gesamten Bündner Justiz mit ihren Hintermännern, Netzwerken/Netzwerkern und Absichten ist in unserem Fall um Missachtung der gültigen Verträge mit m²-Angaben und entsprechenden Grundstücksgrenzen auch bekannt wie Nötigungen, Terror etc. seit 1996.

Die Gültigkeit der Verträge mit m²-Angaben ist gegeben, die Grenzen sind jederzeit nachmessbar.

Ich erstatte Strafanzeige gegen die zwei gewalttätigen, überforderten, realitätsfremden und herumtobenden Polizisten nach StGB Art. 24, 25, 144, 156, 173, 174, 175, 177, 180, 181, 186, 224, 256, 258, 259, 260, 275, 287, 303, 305, 312, 337 etc. Zudem habe die beiden angezeigten Gewalttäter auch gegen die Bundesverfassung, die Kantonsverfassung, StPO und ZPO und andere Gesetze etc. verstossen. Wer aber gegen die Verfassung verstösst, ist auch ein Landesverräter.

Da all die nachgewiesenen Straftaten der Mitglieder der Kantonspolizei GR z. B. Wm mbA XY, Hartmann, Accola, Schrofer, Deguanti, Hagmann etc. nicht nur von der Staatsanwaltschaft, den Richtern sondern auch vom Kommandanten der Kapo Walter Schlegel geschützt, begünstigt und gefördert werden, ist auch eine Strafuntersuchung gegen Walter Schlegel/ einzuleiten.

Im Brief vom 19. Dez. 2017 an Walter Schlegel habe ich ausführlich geschildert, weshalb es für alle Kriminellen - auch der Kantonpolizei – verboten ist unsern Grund und Boden mit den Grundstücksgrenzen nach den Kaufverträgen von 1976 wie im Grundbuch eingetragen zu betreten etc.

(Beilage Plan)

Ich verlange eine Entschädigung von Fr. 100'000.- und alle Kosten und Folgekosten zu Lasten der nachgewiesenen Straftäter.

Ich verweise auf die Strafanzeige gegen Herr Gaijean, Vater von Mathieu Gaijean sowie den Chauffeur des LKWs der Firma Baumann Küchen und deren Arbeiter.

Zum Schutze meiner Frau, mir , unseres Eigentums und unseres bundesverfassungsmässigen Rechts auf Eigentum geht auch diese Straf- und Schadenersatzanzeige an verschiedene Adressen im In- und Ausland und ins Netz – zumal da auch längst öffentliches Interesse besteht zu den Fällen bezüglich Missbrauch und Missachtung unserer gültigen Verträge von 1976 mit m²-Angaben und eindeutigen entsprechenden Grundstücksgrenzen, jederzeit nachmessbar mit dem Metermass.

Es versteht sich von selbst, dass Personen,

- welche auf der bekannten und aktenkundigen Straftäterliste aufgeführt sind oder
- anderweitig in unsere Fälle bezüglich gültiger Verträge involviert sind oder
- Personen unter Einfluss krimineller Organisationen, Rechtswidriger Vereinigungen, Organisiertem Verbrechen, der Freimaurer, Rotarier etc.,

auch in diesem Fall - nicht nur wegen Befangenheit - in den Ausstand zu treten haben und nicht entscheiden können. Ich/wir lehnen solche Personen ab.

Produktion weiterer Beweismittel , Aussagen, Schilderungen, Fotos etc. vorbehalten

Beilagen

verschiedene Beweismittel wie Fotos ab Video

zudem verweise ich auf

- den aktenkundigen Brief vom 4. Aug. 2018 unseres RA Dr. iur. Peter Hübner
- die aktenkundige Straftäter-, Straftaten-, Aussageliste sowie die unvollständige Liste eingereichter Straf- und Schadenanzeigen.

Mit freundlichen Grüssen

Emil Bizenberger